

## Informationen zum neuen Fahreignungsregister (FAER)

Das neue Fahreignungsregister (FAER) löste zum 01.05.2014 das bisherige Verkehrszentralregister (VZR) in Flensburg ab. Es erfasst Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die durch Verkehrsverstöße sich und andere gefährden. Das neue Fahreignungs-Bewertungssystem soll dazu motivieren, das Fahrverhalten zu verbessern.

Für die Einschätzung des Verkehrssicherheitsrisikos reichen drei Kategorien aus: Ein Punkt wird für schwere Ordnungswidrigkeiten eingetragen. Zwei Punkte werden für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten, die in der Regel mit einem Fahrverbot verbunden sind, und für Straftaten angesetzt. Mit drei Punkten werden Straftaten bewertet, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.



© Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Neu ist dabei, dass die Eintragungsfristen nicht starr sind. Anders als bislang verlängert sich die Frist nicht dadurch, dass eine weitere Ordnungswidrigkeit begangen wird. Vielmehr wird jede Eintragung nach Ablauf ihrer Frist automatisch getilgt.

Die Tilgungsfrist beginnt für alle Verstöße einheitlich mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides. Die Tilgungsfrist für schwere Ordnungswidrigkeiten (1 Punkt) beträgt zweieinhalb Jahre. Für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten (2 Punkte) beträgt sie fünf Jahre. Punkte für Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis (3 Punkte) verfallen nach zehn Jahren.

# Warum eine Neuregelung des Punktsystems?

Verkehrszentralregister (VZR) vs. Fahreignungsregister (FAER)

## Punktsystem bis 30.04.2014



## Fahreignungs-Bewertungssystem ab 01.05.2014



© Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

# Überführung der Punktestände

Verkehrszentralregister (VZR) vs. Fahreignungsregister (FAER)

| Punktestand am 30.04.2014 | Zuordnung im Fahreignungs-Bewertungssystem am 01.05.2014 |
|---------------------------|--|
| 1-3                       | 1  |
| 4-5                       | 2  |
| 6-7                       | 3  |
| 8-10                      | 4  |
| 11-13                     | 5  |
| 14-15                     | 6  |
| 16-17                     | 7  |
| ≥18                       | 8  |

**Vormerkung** (Punkte 1-3)  
**Ermahnung** (Punkte 4-5)  
**Verwarnung** (Punkte 6-7)  
**Entziehung** (Punkte 8)

© Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ab 01.05.2014 können geringfügige Verstöße mit einem Verwarngeld bis zur Höhe von 55,00 Euro geahndet werden. Dies hat zur Folge, dass Punkte erst ab einem Bußgeld von mindestens 60,00 Euro eingetragen werden.

Aus diesem Grund erhöhen sich einige Bußgeldregelsätze für Verstöße, die die Verkehrssicherheit gefährden und weiterhin mit Punkten bewertet werden sollen. Auch steigen einzelne weitere Bußgeldregelsätze, die künftig nicht mehr mit Punkten belegt werden, aber für die Verkehrsordnung relevant sind (z. B. Befahren einer Umweltzone ohne entsprechende Plakette, Fahren bei Verkehrsverbot, Verstöße gegen die Ferienreiseverordnung).

Weitere Informationen rund um den „Punkt“ erhalten Sie beim Kraftfahrtbundesamt unter [www.kba.de](http://www.kba.de).